WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL
Spedition · Logistik

Voraussetzungen für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung für das Spediteurgewerbe einschließlich Transportagenten

Innsbruck, im Juni 2023

Rückfragen:
Wirtschaftskammer Tirol
Fachgruppe Spedition und Logistik
Fabian Zavodnik
T 05 90 90 5-1437
E fabian.zavodnik@wktirol.at

Wissen für die Wirtschaft.

Formeller Befähigungsnachweis gem. BGBl. Nr. 83 vom 28. Jänner 2003 in der Fassung BGBl. Nr. 399 vom 21.11.2008:

Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation des Gewerbes Spediteure einschließlich der Transportagenten (§ 94 Z 63 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung für das Gewerbe des Spediteurs einschließlich der Transportagenten oder

2. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer Handelsakademie oder deren Sonderformen, deren Ausbildung in einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt und eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit oder

3. Zeugnisse über die Absolvierung folgender Tätigkeiten:

   a. ununterbrochene fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter oder

   b. ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung, wie etwa die erfolgreich abgeschlossene Lehrausbildung Speditionskaufmann, nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist oder

   c. ununterbrochene vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder

   d. ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger nachgewiesen wird, oder

   e. ununterbrochene fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder

   f. ununterbrochene sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

Individueller Befähigungsnachweis (§ 19 GewO):

Kann der vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Behörde das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachwiesen werden.

Anerkennung von Befähigungsnachweisen aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR nach BGBl. 255 vom 23.5.2003 in der Fassung BGBl. 225 vom 30.6.2008:

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid die Anerkennung von Befähigungsnachweisen für das Spediteurgewerbe eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes auszusprechen, wenn

a. der Befähigungsnachweis von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellt wurde,

b. der Antragsteller nachweist, dass die von ihm absolvierten Tätigkeiten mit den wesentlichen Berufsmerkmalen desjenigen Gewerbes übereinstimmen, für das die Anerkennung beantragt wird (Facheinschlägigkeit),

c. keine Ausschließungsgründe gem. § 13 GewO 1994 in der laufenden Fassung vorliegen und

d. durch Bescheinigungen folgende Tätigkeiten bzw. Ausbildungen nachgewiesen werden:

- ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter oder

- ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Anerkennungswerber für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- der Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder

- ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter, wenn der Anerkennungswerber für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder

- ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Anerkennungswerber für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Unselbständiger nachweist, oder

- ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn der Ausbildungswerber für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder

- ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als Unselbständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

Berufliche Tätigkeiten dürfen vom Antragszeitpunkt gerechnet nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen.

Betriebsleiter ist, wer als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder als Stellvertreter des Unternehmers oder Unternehmensleiters mit entsprechend hoher Verantwortung (=handelsrechtlicher Geschäftsführer oder Prokurist) oder in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben und mit Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens tätig war.

Geschäftsführerbestellung

1. Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (OHG, KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen (§ 9 GewO)

2. Natürliche Personen können einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen (§ 39 GewO).

Voraussetzungen für den Geschäftsführer

- Erbringung der allgemeinen Voraussetzungen für einen Gewerbeantritt sowie Betätigung im Betrieb mit den erforderlichen Anordnungsbefugnissen,

- Erbringung des Befähigungsnachweises

- Wohnsitz im Inland,
  (außer die Zustellung der Verhängung und die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen sind durch Übereinkommen sichergestellt oder es handelt sich um Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei, die ihren Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat haben)

- Bei juristischen Personen muss er dem zur Vertretung befugten Organ angehören oder mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb voll sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

Zuständige Behörden:

Für die Erteilung einer Gewerbeberechtigung für das Spediteurgewerbe einschließlich Transportagenten:

Bezirkshauptmannschaft
Magistrat (wenn sich der geplante Gewerbestandort, in Innsbruck befindet)

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder der EWR:

Amt der Tiroler Landesregierung, Sg. Gewerberecht

Befähigungsprüfung für das Spediteurgewerbe einschließlich Transportagenten

Verordnung des Fachverbands Spedition und Logistik, in Kraft getreten mit 1.4.2022:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/PruefGewO/PRUEF_20210326_2021_0_183_375__BMDW_Gewerberecht_/PRUEF_20210326_2021_0_183_375__BMDW_Gewerberecht_.pdfsig

Die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten besteht aus **3 Modulen**.

Modul 1: Schriftliche Prüfung

Das Modul 1 umfasst den Gegenstand „Geschäftsprozesse schriftlich".

Dabei sind mindestens drei Lernergebnisse aus zumindest zwei der drei angeführten Bereiche

- Kundenakquise
- Transportorganisation und -durchführung
- betriebliches Prozessmanagement

nachzuweisen.

Die schriftliche Prüfung erfolgt an zwei aufeinanderfolgenden Tagen und dauert jeweils 4,5 bis max. 5 Stunden.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

Modul 2: Mündliche Prüfung

Das Modul 2 umfasst den Gegenstand „Geschäftsprozesse mündlich".

Dabei sind mindestens drei Lernergebnisse aus zumindest zwei der drei angeführten Bereiche

- Kundenakquise
- Transportorganisation und -durchführung
- betriebliches Prozessmanagement

nachzuweisen.

Die mündliche Prüfung dauert 30 bis max. 60 Minuten.

Modul 3: Unternehmerprüfung

Die Unternehmerprüfung beinhaltet die betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse für die Unternehmensführung. Verschiedene abgelegte Prüfungen oder schulische Ausbildungen ersetzen die Unternehmerprüfung (z.B. Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf, Handelsschule, Handelsakademie, HTL etc.)

Anmeldung zur Befähigungsprüfung:

Die Befähigungsprüfung ist bei der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Steiermark abzulegen. Die Anmeldeformulare erhalten Sie sind direkt bei der
Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Steiermark
8021 Graz | Körberlgasse 111-113
T +43 316 601 DW 474 oder 475

Anmeldeschluss: 6 Wochen vor Prüfungstermin – Termine für Prüfungen finden Sie unter: http://wko.at/stmk/meister

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung:

Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. Urkunden über den Vor- und Familiennamen
2. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr und
3. gegebenenfalls die erforderlichen Belege zum Nachweis der Voraussetzungen für das Entfallen des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung gem. § 23 a Abs. 2 GewO 1994.

Das Ansuchen um Zulassung zur Befähigungsprüfung für Spediteure und das Zeugnis sind zu vergebühren.

Prüfungsgebühr:

Modul 1: € 197,--

Modul 2: € 85,--

Die Prüfungsgebühr wird nach Einlangen der Anmeldung vorgeschrieben.
Eine **Einladung** zur Prüfung erfolgt erst **nach erfolgter Einzahlung**.

Die Prüfungsgebühr wird nur dann rückerstattet, wenn sich der Prüfungskandidat spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet oder nachweist, dass er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Vorbereitung zur Prüfung:

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird empfohlen

1. Der Besuch des „Vorbereitungskurses für die Unternehmerprüfung“

2. Der Besuch eines Ausbilderseminars; Ausbilderbuch erhältlich bei Manz’sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16.

3. Der Besuch des 1-wöchigen speziellen Seminars für die Befähigungsprüfung für Spediteure in der Wirtschaftskammer Steiermark, 8021 Graz, Körberlgasse 111-113. Gleichzeitig mit der Anmeldung zur Spediteurprüfung werden Sie für diesen Kurs vorgemerkt.

Grundumlage

Lt. Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.08.2020.
Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar

1) Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte (in Tirol nur für eine Betriebsstätte) für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:

1. Spedition	€ 160,00
2. Transportagenturen	€ 160,00
3. Lagerei	€ 160,00
4. Verladergewerbe	€ 160,00
5. Frachtenreklamationsbüros	€ 160,00
6. Sonstige Betriebe	€ 160,00

Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.

2) Ein variabler Betrag nach der Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres Beschäftigten nach folgenden Betriebsarten und Kategorien: Spedition, Transportagenturen, Lagerei, Verladergewerbe, Frachtenreklamationsbüros, Sonstige Betriebe

0	-	5	€ 0,00
6	-	10	€ 0,00
11	-	25	€ 0,00
26	-	50	€ 0,00
51	-	100	€ 0,00
101	-	200	€ 0,00
201	-	300	€ 0,00
301	-	400	€ 0,00
über		400	€ 0,00

3) Mehrere Betriebsarten

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist bei gleich hohen Beträgen die GU pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.

4) Bei Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)

Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 80,00

keine Staffelung nach der Rechtsform